

TE Bvwg Erkenntnis 2018/1/3 W133 2172842-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.01.2018

Entscheidungsdatum

03.01.2018

Norm

AVG §62 Abs4

B-VG Art.133 Abs4

MOG 2007 §6

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 14 heute
2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W133 2172842-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Natascha GRUBER über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 22.08.2017, XXXX betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2010 Bescheidberichtigung gemäß § 62 Abs. 4 AVG, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Natascha GRUBER über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 22.08.2017, römisch 40 betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2010 Bescheidberichtigung gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG, zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid, mit welchem der Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 26.06.2014, XXXX berichtigt wurde, gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm § 62 Abs. 4 AVG ersatzlos behoben. B) Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid, mit welchem der Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 26.06.2014, römisch 40 berichtigt wurde, gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 62, Absatz 4, AVG ersatzlos behoben. B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer stellte am 19.04.2010 einen Mehrfachantrag-Flächen (MFA) für das Antragsjahr 2010 und beantragte u. a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2010 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der Beschwerdeführer ist Almbewirtschafter/Obmann der XXXX für die von ihm als Almbewirtschafter ebenfalls ein Mehrfachantrag-Flächen gestellt wurde. Dabei wurde in der Beilage Flächennutzung für die Alm eine Almfutterfläche von 43,73 ha angegeben. Der Beschwerdeführer beantragte außerdem eine Kompression der Zahlungsansprüche für die EBP 2010. Als Kompressionsgrund wurde "Bewirtschaftung von Almen oder Weiden mit zwei oder mehreren Auftreibern" angegeben. Der Beschwerdeführer stellte am 19.04.2010 einen Mehrfachantrag-Flächen (MFA) für das Antragsjahr 2010 und beantragte u. a. die Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) für das Antragsjahr 2010 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der Beschwerdeführer ist Almbewirtschafter/Obmann der römisch 40 für die von ihm als Almbewirtschafter ebenfalls ein Mehrfachantrag-

Flächen gestellt wurde. Dabei wurde in der Beilage Flächennutzung für die Alm eine Almfutterfläche von 43,73 ha angegeben. Der Beschwerdeführer beantragte außerdem eine Kompression der Zahlungsansprüche für die EBP 2010. Als Kompressionsgrund wurde "Bewirtschaftung von Almen oder Weiden mit zwei oder mehreren Auftreibern" angegeben.

Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 30.12.2010 wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2010 zunächst eine EBP in Höhe von EUR 3.886,17 gewährt. Dabei wurde - nach korrigierendem Abzug der Flächen, die die Mindestschlagfläche von 0,10 ha nicht erfüllen - eine beantragte Gesamtfläche von 54,59 ha (davon anteilige Almfutterfläche von 35,58 ha) zugrunde gelegt, dies bei 61,18 vorhandenen flächenbezogenen Zahlungsansprüchen. Die ermittelte Gesamtfläche und die ermittelte Almfutterfläche stimmten mit den beantragten Flächen überein. Zur Auszahlung gelangten somit 54,59 flächenbezogene Zahlungsansprüche (Kompression). Der Antrag auf Kompression von Zahlungsansprüchen wurde somit positiv beurteilt. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

Eine Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 29.09.2012 auf der XXXX ergab für das Antragsjahr 2010 eine tatsächliche Almfutterfläche von 36,89 ha, beantragt waren 43,73 ha. Somit ergab sich eine Differenzfläche von 6,84 ha. Eine Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 29.09.2012 auf der römisch 40 ergab für das Antragsjahr 2010 eine tatsächliche Almfutterfläche von 36,89 ha, beantragt waren 43,73 ha. Somit ergab sich eine Differenzfläche von 6,84 ha.

Mit Abänderungsbescheid vom 28.05.2013 wurde dem Beschwerdeführer eine EBP in Höhe von EUR 3.886,53 gewährt. Ein Betrag in Höhe von EUR 0,03 (8 %) wurde im Rahmen der Modulation abgezogen. Die beantragten und ermittelten Flächen entsprachen jenen des Vorbescheides vom 30.12.2010. Dieser Bescheid wurde erlassen, da aufgrund einer ZANutzungsänderung die Kompression neu berechnet wurde. Für den Beschwerdeführer hatte dies jedoch keine finanzielle Auswirkung, da der Betrag unter der Bagatellgrenze lag. Gegenüber dem abgeänderten Bescheid hatte sich eine Änderung der Zahlungsansprüche ergeben. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

Eine weitere Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 10.09.2013 auf der XXXX ergab für das Antragsjahr 2010 nunmehr eine tatsächliche Almfutterfläche von 35,78 ha, beantragt waren 43,73 ha. Somit ergab sich eine Differenzfläche von 7,95 ha. Eine weitere Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 10.09.2013 auf der römisch 40 ergab für das Antragsjahr 2010 nunmehr eine tatsächliche Almfutterfläche von 35,78 ha, beantragt waren 43,73 ha. Somit ergab sich eine Differenzfläche von 7,95 ha.

Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 03.01.2014 wurde dem Beschwerdeführer aufgrund des Ergebnisses der Vor-Ort-Kontrolle vom 29.09.2012 für das Antragsjahr 2010 eine Betriebsprämie in Höhe von nur mehr EUR 2.699,16 gewährt und eine Rückforderung in Höhe von EUR 1.187,01 ausgesprochen (davon EUR 791,74 Abzug Flächensanktion). Dabei wurde - nach korrigierendem Abzug der Flächen, die die Mindestschlagfläche von 0,10 ha nicht erfüllen - von einer beantragten Gesamtfläche von 54,59 ha (davon beantragte anteilige Almfutterfläche 35,58 ha), einer ermittelten Gesamtfläche von 49,03 ha (davon berücksichtigte anteilige Almfutterfläche von 30,02 ha) und somit von 49,03 auszubehandelnden flächenbezogenen Zahlungsansprüchen (Kompression) ausgegangen. Daraus ergibt sich eine Differenzfläche von 5,56 ha. Anlässlich der Vor-Ort-Kontrolle vom 29.09.2012 seien Flächenabweichungen von über 3 % oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt worden, weshalb der Beihilfebetrag um das Doppelte der Differenzfläche - unter Berücksichtigung der Flächensanktion - gekürzt werden müsse. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde von der belangten Behörde ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Dem Akt liegt eine "Bestätigung gemäß Task Force Almen" der Landwirtschaftskammer XXXX betreffend die XXXX vom 19.02.2014 für das Antragsjahr 2010 bei, in der bestätigt wird, dass der Almbewirtschafter die Fläche im Rahmen einer erfolgten amtlichen Ermittlung (Digitalisierung) nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des Almleitfadens nach den Vorgaben der AMA ermittelt habe und die Flächenabweichung dem Landwirt und der Bezirksbauernkammer nicht erkennbar gewesen sei. Die Abweichungen werden in einem beiliegenden Dokument eingehend (schlagbezogen) erläutert. Dem Akt liegt eine "Bestätigung gemäß Task Force Almen" der Landwirtschaftskammer römisch 40 betreffend die römisch 40 vom 19.02.2014 für das Antragsjahr 2010 bei, in der bestätigt wird, dass der Almbewirtschafter die Fläche im Rahmen einer erfolgten amtlichen Ermittlung (Digitalisierung) nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des Almleitfadens nach den Vorgaben der AMA ermittelt habe und die Flächenabweichung dem Landwirt und der Bezirksbauernkammer nicht erkennbar gewesen sei. Die Abweichungen werden in einem beiliegenden Dokument eingehend (schlagbezogen) erläutert.

Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 26.06.2014 – in der Begründung als Beschwerdeverechtsentscheidung bezeichnet – wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2010 eine EBP in Höhe von EUR 3.368,27 gewährt. Unter Berücksichtigung des bereits überwiesenen Betrages von EUR 2.699,16 sollte eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 669,11 erfolgen. In der Beschwerdeverechtsentscheidung wurde keine Flächensanktion mehr in Abzug gebracht. Ein Betrag in Höhe von EUR 58,18 (8 %) wurde im Rahmen der Modulation abgezogen. Dabei wurde - nach korrigierendem Abzug der Flächen, die die Mindestschlagfläche von 0,10 ha nicht erfüllen - von einer beantragten Gesamtfläche von 48,13 ha und von einer beantragten anteiligen Almfutterfläche von 29,12 ha ausgegangen. Die ermittelte Gesamtfläche und die ermittelte Almfutterfläche stimmten mit den beantragten Flächen überein. Zur Auszahlung sollten somit 48,13 flächenbezogene Zahlungsansprüche (Kompression) gelangen. Es wurde keine Differenzfläche mehr festgestellt. Die bei der Vor-Ort-Kontrolle auf der XXXX ermittelte Abweichung habe eine Anpassung der Almfutterfläche an das Prüfergebnis bewirkt. Gemäß Art. 73 Abs. 1 der VO 1122/2009 sei eine Richtigstellung ohne Sanktion erfolgt. Das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 10.09.2013 auf der XXXX wurde berücksichtigt. Aufgrund der eingereichten Task Force Bestätigung habe die XXXX sanktionsfrei berechnet werden können. Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 26.06.2014 – in der Begründung als Beschwerdeverechtsentscheidung bezeichnet – wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2010 eine EBP in Höhe von EUR 3.368,27 gewährt. Unter Berücksichtigung des bereits überwiesenen Betrages von EUR 2.699,16 sollte eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 669,11 erfolgen. In der Beschwerdeverechtsentscheidung wurde keine Flächensanktion mehr in Abzug gebracht. Ein Betrag in Höhe von EUR 58,18 (8 %) wurde im Rahmen der Modulation abgezogen. Dabei wurde - nach korrigierendem Abzug der Flächen, die die Mindestschlagfläche von 0,10 ha nicht erfüllen - von einer beantragten Gesamtfläche von 48,13 ha und von einer beantragten anteiligen Almfutterfläche von 29,12 ha ausgegangen. Die ermittelte Gesamtfläche und die ermittelte Almfutterfläche stimmten mit den beantragten Flächen überein. Zur Auszahlung sollten somit 48,13 flächenbezogene Zahlungsansprüche (Kompression) gelangen. Es wurde keine Differenzfläche mehr festgestellt. Die bei der Vor-Ort-Kontrolle auf der römisch 40 ermittelte Abweichung habe eine Anpassung der Almfutterfläche an das Prüfergebnis bewirkt. Gemäß Artikel 73, Absatz eins, der VO 1122 aus 2009, sei eine Richtigstellung ohne Sanktion erfolgt. Das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 10.09.2013 auf der römisch 40 wurde berücksichtigt. Aufgrund der eingereichten Task Force Bestätigung habe die römisch 40 sanktionsfrei berechnet werden können.

Am Schluss des Abänderungsbescheides finden sich folgende Textpassagen:

"Da Sie gegen den im Spruch genannten Bescheid eine zulässige Beschwerde eingebracht haben, erfolgt die gegenständliche Abänderung im Rahmen einer Beschwerdeverechtsentscheidung gemäß § 14 VwGVG, wonach die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Beschwerde nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen durch Beschwerdeverechtsentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid aufheben, abändern, zurückweisen oder abweisen kann." "Da Sie gegen den im Spruch genannten Bescheid eine zulässige Beschwerde eingebracht haben, erfolgt die gegenständliche Abänderung im Rahmen einer Beschwerdeverechtsentscheidung gemäß Paragraph 14, VwGVG, wonach die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Beschwerde nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen durch Beschwerdeverechtsentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid aufheben, abändern, zurückweisen oder abweisen kann."

RECHTSMITTELBELEHRUNG RECHTSM RÖMISCH EINS TEL BELEHRUNG

Sie können den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (z.B. Fax, E-Mail) innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Beschwerdeverechtsentscheidung unter Angabe des oben angeführten Aktenzeichens und der Betriebs- bzw. Klientennummer bei der Agrarmarkt Austria, 1200 Wien, Dresdner Straße 70, einzubringen. [...]"

Gegen diese als "Abänderungsbescheid" bezeichnete Beschwerdeverechtsentscheidung vom 26.06.2014 wurde vom Beschwerdeführer kein Vorlageantrag eingebracht. Dieser Bescheid erwuchs daher in Rechtskraft.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der AMA vom 22.08.2017 wurde der Bescheid vom 26.06.2014 gemäß 62 Abs. 4 AVG berichtigt und ausgeführt, dass der Spruch laute: Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der AMA vom 22.08.2017 wurde der Bescheid vom 26.06.2014 gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG berichtigt und ausgeführt, dass der Spruch laute:

"Aufgrund Ihres Antrags auf Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie (EBP) wird Ihnen unter Berücksichtigung allfällig erforderlicher Anpassungen des Wertes der Zahlungsansprüche (ZA) für das Jahr 2010 eine Betriebsprämie in Höhe von EUR 3.368,27 gewährt.

Unter Berücksichtigung des bereits an Sie überwiesenen Betrages von EUR 3.886,17 ergibt dies eine Rückforderung von EUR 517,90. Dieser Rückforderungsbetrag ist binnen 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides auf die AMA-Bankverbindung, IBAN AT70 6000 0000 9203 8602 und BIC BAWAATWW, unter Angabe Ihrer Betriebsnummer und der Bezeichnung der Prämie zu überweisen.

Für zu Unrecht ausbezahlte Prämien sind Zinsen zu berechnen. Der Zinssatz liegt 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank. Die Rückzahlungsbeträge sind ab dem Tag nach dem Ende der Zahlungsfrist bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung bzw. Gegenverrechnung zu verzinsen."

Die ZA-Tabelle bleibe unverändert.

Begründend verwies die AMA auf einen Fehler in der automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage, weswegen ein offenkundiger Rechenfehler unterlaufen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 15.09.2017 rechtzeitig Beschwerde. Es wird beantragt, den Berichtigungsbescheid für das Jahr 2010 aufzuheben. Der Beschwerdeführer führt aus, dass es aufgrund der Vor-Ort-Kontrollen in den Jahren 2012 und 2013 auf der XXXX laufend zu Neuberechnungen der EBP für die Antragsjahre 2009 und 2010 gekommen sei. Die vorliegende Bescheidberichtigung sei für ihn nicht nachvollziehbar. Trotz genauer Durchsicht sämtlicher Förderungsunterlagen und Abänderungsbescheide sei für ihn nicht klar, auf welcher Rechtsgrundlage die neuen Berechnungen basieren würden. Im beeinspruchten Bescheid seien die Berechnungen nicht ordnungsgemäß begründet, zumal keine den Betrieb des Beschwerdeführers betreffenden Flächendaten angegeben seien. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 15.09.2017 rechtzeitig Beschwerde. Es wird beantragt, den Berichtigungsbescheid für das Jahr 2010 aufzuheben. Der Beschwerdeführer führt aus, dass es aufgrund der Vor-Ort-Kontrollen in den Jahren 2012 und 2013 auf der römisch 40 laufend zu Neuberechnungen der EBP für die Antragsjahre 2009 und 2010 gekommen sei. Die vorliegende Bescheidberichtigung sei für ihn nicht nachvollziehbar. Trotz genauer Durchsicht sämtlicher Förderungsunterlagen und Abänderungsbescheide sei für ihn nicht klar, auf welcher Rechtsgrundlage die neuen Berechnungen basieren würden. Im beeinspruchten Bescheid seien die Berechnungen nicht ordnungsgemäß begründet, zumal keine den Betrieb des Beschwerdeführers betreffenden Flächendaten angegeben seien.

Die belangte Behörde legte dem Bundesverwaltungsgericht das eingebrachte Rechtsmittel samt dem dazugehörigen Verwaltungsakt am 09.10.2017 zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer stellte einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2010 und beantragte u.a. die Gewährung der EBP für das Antragsjahr 2010 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der Beschwerdeführer ist Almbewirtschafter/Obmann der XXXX für die von ihm als Almbewirtschafter ebenfalls ein Mehrfachantrag-Flächen gestellt wurde. Dabei wurde in der Beilage Flächennutzung für die Alm eine Almfutterfläche von 43,73 ha angegeben. Der Beschwerdeführer beantragte außerdem eine Kompression der Zahlungsansprüche für die EBP 2010. Der Beschwerdeführer stellte einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2010 und beantragte u.a. die Gewährung der EBP für das Antragsjahr 2010 für in den Beilagen Flächenbogen und Flächennutzung näher konkretisierte Flächen. Der Beschwerdeführer ist Almbewirtschafter/Obmann der römisch 40 für die von ihm als Almbewirtschafter ebenfalls ein Mehrfachantrag-Flächen gestellt wurde. Dabei wurde in der Beilage Flächennutzung für die Alm eine Almfutterfläche von 43,73 ha angegeben. Der Beschwerdeführer beantragte außerdem eine Kompression der Zahlungsansprüche für die EBP 2010.

Mit Bescheid der AMA vom 30.12.2010 wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2010 zunächst eine EBP in Höhe von EUR 3.886,17 gewährt. Der Antrag auf Kompression von Zahlungsansprüchen wurde positiv beurteilt.

Eine Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 29.09.2012 auf der XXXX ergab für das Antragsjahr 2010 eine tatsächliche Almfutterfläche von 36,89 ha, beantragt waren 43,73 ha. Somit ergab sich eine Differenzfläche von 6,84 ha. Eine Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 29.09.2012 auf der römisch 40 ergab für das Antragsjahr 2010 eine tatsächliche

Almfutterfläche von 36,89 ha, beantragt waren 43,73 ha. Somit ergab sich eine Differenzfläche von 6,84 ha.

Eine weitere Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 10.09.2013 auf der XXXX ergab für das Antragsjahr 2010 nunmehr eine tatsächliche Almfutterfläche von 35,78 ha, beantragt waren 43,73 ha. Somit ergab sich eine Differenzfläche von 7,95 ha. Eine weitere Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 10.09.2013 auf der römisch 40 ergab für das Antragsjahr 2010 nunmehr eine tatsächliche Almfutterfläche von 35,78 ha, beantragt waren 43,73 ha. Somit ergab sich eine Differenzfläche von 7,95 ha.

Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 03.01.2014 wurde dem Beschwerdeführer aufgrund des Ergebnisses der Vor-Ort-Kontrolle vom 29.09.2012 für das Antragsjahr 2010 eine Betriebsprämie in Höhe von nur mehr EUR 2.699,16 gewährt und eine Rückforderung in Höhe von EUR 1.187,01 ausgesprochen (davon EUR 791,74 Abzug Flächensanktion). Anlässlich der Vor-Ort-Kontrolle vom 29.09.2012 wurden Flächenabweichungen von über 3 % oder über 2 ha und bis höchstens 20 % festgestellt, weshalb der Beihilfebetrag um das Doppelte der Differenzfläche gekürzt wurde (Flächensanktion).

Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Im Akt befindet sich eine "Bestätigung gemäß Task Force Almen" der Landwirtschaftskammer XXXX betreffend die XXXX vom 19.02.2014 für das Antragsjahr 2010, in der bestätigt wird, dass der Almbewirtschafter die Fläche im Rahmen einer erfolgten amtlichen Ermittlung (Digitalisierung) nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des Almleitfadens nach den Vorgaben der AMA ermittelt hat und die Flächenabweichung dem Landwirt und der Bezirksbauernkammer nicht erkennbar war. Im Akt befindet sich eine "Bestätigung gemäß Task Force Almen" der Landwirtschaftskammer römisch 40 betreffend die römisch 40 vom 19.02.2014 für das Antragsjahr 2010, in der bestätigt wird, dass der Almbewirtschafter die Fläche im Rahmen einer erfolgten amtlichen Ermittlung (Digitalisierung) nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis des Almleitfadens nach den Vorgaben der AMA ermittelt hat und die Flächenabweichung dem Landwirt und der Bezirksbauernkammer nicht erkennbar war.

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 26.06.2014 wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2010 eine EBP in Höhe von EUR 3.368,27 gewährt. Unter Berücksichtigung des bereits überwiesenen Betrages von EUR 2.699,16 sollte eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 669,11 erfolgen. In der Beschwerdeverentscheidung wurde keine Flächensanktion mehr in Abzug gebracht. Ein Betrag in Höhe von EUR 58,18 (8 %) wurde im Rahmen der Modulation abgezogen. Die bei der Vor-Ort-Kontrolle auf der XXXX ermittelte Abweichung hat eine Anpassung der Almfutterfläche an das Prüfergebnis bewirkt. Gemäß Art. 73 Abs. 1 der VO 1122/2009 ist eine Richtigstellung ohne Sanktion erfolgt. Das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 10.09.2013 auf der XXXX wurde berücksichtigt. Aufgrund der eingereichten Task Force Bestätigung konnte die XXXX sanktionsfrei berechnet werden. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 26.06.2014 wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2010 eine EBP in Höhe von EUR 3.368,27 gewährt. Unter Berücksichtigung des bereits überwiesenen Betrages von EUR 2.699,16 sollte eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 669,11 erfolgen. In der Beschwerdeverentscheidung wurde keine Flächensanktion mehr in Abzug gebracht. Ein Betrag in Höhe von EUR 58,18 (8 %) wurde im Rahmen der Modulation abgezogen. Die bei der Vor-Ort-Kontrolle auf der römisch 40 ermittelte Abweichung hat eine Anpassung der Almfutterfläche an das Prüfergebnis bewirkt. Gemäß Artikel 73, Absatz eins, der VO 1122 aus 2009, ist eine Richtigstellung ohne Sanktion erfolgt. Das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle der AMA am 10.09.2013 auf der römisch 40 wurde berücksichtigt. Aufgrund der eingereichten Task Force Bestätigung konnte die römisch 40 sanktionsfrei berechnet werden.

Gegen diese als "Abänderungsbescheid" bezeichnete Beschwerdeverentscheidung vom 26.06.2014 wurde vom Beschwerdeführer kein Vorlageantrag eingebracht. Dieser Bescheid erwuchs somit in Rechtskraft.

Mit Bescheid vom 22.08.2017 wurde der Bescheid vom 26.06.2014 gemäß § 62 Abs. 4 AVG dahingehend berichtigt, dass statt von einem bereits überwiesenen Betrag von EUR 2.699,16 von einem bereits überwiesenen Betrag von EUR 3.886,17 und somit von einer Rückforderung von EUR 517,90 statt einer Nachzahlung von EUR 669,11 ausgegangen wurde. Die ZA-Tabelle blieb unverändert. Mit Bescheid vom 22.08.2017 wurde der Bescheid vom 26.06.2014 gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG dahingehend berichtigt, dass statt von einem bereits überwiesenen Betrag von EUR 2.699,16 von einem bereits überwiesenen Betrag von EUR 3.886,17 und somit von einer Rückforderung von EUR 517,90 statt einer Nachzahlung von EUR 669,11 ausgegangen wurde. Die ZA-Tabelle blieb unverändert.

Gegen diesen Berichtigungsbescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich aus den Akten des Verwaltungsverfahrens und blieb sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Beschwerdeverfahren dem Grunde nach unbestritten.

3. Rechtliche Beurteilung: Zu A)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idgF:

"§ 62. (1) []

(4) Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen."

Daraus folgt für die eingebrachte Beschwerde:

Im vorliegenden Fall nahm die belangte Behörde mit Bescheid vom 22.08.2017 eine Berichtigung des Bescheides vom 26.06.2014 gemäß § 62 Abs. 4 AVG vor, da – nach Ansicht der belangten Behörde – in diesem Bescheid ein unzutreffender bereits überwiesener Betrag ausgewiesen worden war. Durch diesen nicht korrekt ausgewiesenen Betrag ergab sich im abgeänderten Bescheid eine weitere Zahlung an den Beschwerdeführer, im berichtigten Bescheid ergibt sich hingegen eine Rückforderung. Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich die Frage, ob die belangte Behörde zu Recht eine Bescheidberichtigung vorgenommen hat. Im vorliegenden Fall nahm die belangte Behörde mit Bescheid vom 22.08.2017 eine Berichtigung des Bescheides vom 26.06.2014 gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG vor, da – nach Ansicht der belangten Behörde – in diesem Bescheid ein unzutreffender bereits überwiesener Betrag ausgewiesen worden war. Durch diesen nicht korrekt ausgewiesenen Betrag ergab sich im abgeänderten Bescheid eine weitere Zahlung an den Beschwerdeführer, im berichtigten Bescheid ergibt sich hingegen eine Rückforderung. Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich die Frage, ob die belangte Behörde zu Recht eine Bescheidberichtigung vorgenommen hat.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Die belangte Behörde gewährte dem Beschwerdeführer zunächst eine EBP 2010 in Höhe von EUR 3.886,17. Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 03.01.2014 wurde dem Beschwerdeführer aufgrund des Ergebnisses der Vor-Ort-Kontrolle vom 29.09.2012 für das Antragsjahr 2010 eine Betriebsprämie in Höhe von nur mehr EUR 2.699,16 gewährt und eine Rückforderung in Höhe von EUR 1.187,01 ausgesprochen. Eine Rückzahlung durch den Beschwerdeführer ist nicht erfolgt. Mit der Beschwerdeentscheidung vom 26.06.2014 wurde die XXXX - aufgrund der eingereichten Task Force Bestätigung - sanktionsfrei berechnet. In der Beschwerdeentscheidung wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2010 eine EBP in Höhe von EUR 3.368,27 gewährt. Unter unzutreffender Zugrundelegung eines bereits überwiesenen Betrages von EUR 2.699,16 sollte laut diesem Bescheid eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 669,11 erfolgen. Richtigerweise wäre aber davon auszugehen gewesen, dass für das Antragsjahr 2010 bereits eine Zahlung in Höhe von EUR 3.886,17 erfolgt ist und sich daher ein Rückforderungsbetrag von EUR 517,90 ergibt. Die belangte Behörde gewährte dem Beschwerdeführer zunächst eine EBP 2010 in Höhe von EUR 3.886,17. Mit Abänderungsbescheid der AMA vom 03.01.2014 wurde dem Beschwerdeführer aufgrund des Ergebnisses der Vor-Ort-Kontrolle vom 29.09.2012 für das Antragsjahr 2010 eine Betriebsprämie in Höhe von nur mehr EUR 2.699,16 gewährt und eine Rückforderung in Höhe von EUR 1.187,01 ausgesprochen. Eine Rückzahlung durch den Beschwerdeführer ist nicht erfolgt. Mit der Beschwerdeentscheidung vom 26.06.2014 wurde die römisch 40 - aufgrund der eingereichten Task Force Bestätigung - sanktionsfrei berechnet. In der Beschwerdeentscheidung wurde dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2010 eine EBP in Höhe von EUR 3.368,27 gewährt. Unter unzutreffender Zugrundelegung eines bereits überwiesenen Betrages von EUR 2.699,16 sollte laut diesem Bescheid eine weitere Zahlung in Höhe von EUR 669,11 erfolgen. Richtigerweise wäre aber davon auszugehen gewesen, dass für das Antragsjahr 2010 bereits eine Zahlung in Höhe von EUR 3.886,17 erfolgt ist und sich daher ein Rückforderungsbetrag von EUR 517,90 ergibt.

Aufgrund dieser Unrichtigkeit nahm die belangte Behörde mit Bescheid vom 22.08.2017 eine Bescheidberichtigung gemäß § 62 Abs. 4 AVG vor, korrigierte die Höhe des bereits überwiesenen Betrages von EUR 2.699,16 auf EUR 3.886,17 und sprach nunmehr eine Rückforderung in Höhe von EUR 517,90 aus. Aufgrund dieser Unrichtigkeit nahm die belangte Behörde mit Bescheid vom 22.08.2017 eine Bescheidberichtigung gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG vor,

korrigierte die Höhe des bereits überwiesenen Betrages von EUR 2.699,16 auf EUR 3.886,17 und sprach nunmehr eine Rückforderung in Höhe von EUR 517,90 aus.

Durch § 62 Abs. 4 AVG sollen "besonders offenkundige" Fehler der Behörde – die nicht der Willensbildung, sondern nur der Mitteilung des behördlichen Willens anhaften (VwGH 20.09.1994, 93/04/0020; VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006; VwGH 22.07.2004, 2004/10/0047) – im Dienste der Prozessökonomie auch außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens korrigiert werden können (VwGH 30.10.1991, 91/09/0047; VwGH 05.11.1997, 95/21/0348; VwGH 19.11.2002, 2002/12/0140). Durch Paragraph 62, Absatz 4, AVG sollen "besonders offenkundige" Fehler der Behörde – die nicht der Willensbildung, sondern nur der Mitteilung des behördlichen Willens anhaften (VwGH 20.09.1994, 93/04/0020; VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006; VwGH 22.07.2004, 2004/10/0047) – im Dienste der Prozessökonomie auch außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens korrigiert werden können (VwGH 30.10.1991, 91/09/0047; VwGH 05.11.1997, 95/21/0348; VwGH 19.11.2002, 2002/12/0140).

Als berücksichtigungsfähige Fehler sind gemäß § 62 Abs. 4 AVG Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten zu bewerten. Diese können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden. Als berücksichtigungsfähige Fehler sind gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten zu bewerten. Diese können jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Bescheid berichtigungsfähig, wenn - "abgesehen von Schreib- und Rechenfehlern" - die Unrichtigkeit auf einem Versehen beruht und offenkundig ist (VwGH 18.05.2004, 2004/10/0042; VwGH 21.06.1990, 89/06/0104).

Eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in diesem Sinn liegt dann vor, wenn in der ursprünglichen Entscheidung der Gedanke, den die Behörde offenbar aussprechen wollte, unrichtig wiedergegeben wurde, wenn also die zu berichtigende Entscheidung dem Willen der Behörde offenbar so nicht entsprochen, sondern sich diese deutlich erkennbar (bloß) im Ausdruck vergriffen hat (VwGH 25.03.1994, 92/17/0133; VwGH 24.09.1997, 96/12/0195; VwGH 27.02.2004, 2003/02/0144; VwGH 25.05.2004, 2002/11/0026).

Offenkundig ist die Unrichtigkeit dann, wenn sie jene Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, also auch die Partei bzw. im Mehrparteienverfahren alle Parteien klar erkennen können (VwGH 19.01.1990, 89/18/0183; VwGH 27.02.2004, 2003/02/0144; VwGH 25.05.2004, 2002/11/0026). Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn das Erkennen des Versehens kein längeres Nachdenken und keine Nachschau im Gesetz erfordert, wobei vom Maßstab eines mit der zu behandelnden Materie vertrauten Durchschnittsbetrachters auszugehen ist (VwGH 13.09.1991, 90/18/0248; VwGH 19.11.2002, 2002/12/0140). Unter "Durchschnittsbetrachter" ist – wie das Abstellen auf die klare Erkennbarkeit für die Partei zeigt - nicht etwa ein durchschnittlicher Rechtsanwender im Bereich der jeweiligen Rechtsmaterie, sondern vielmehr eine mit ihrem eigenen Fall vertraute durchschnittliche Verfahrenspartei gemeint.

Durch die Berichtigung eines Bescheides darf der Inhalt des berichtigten Bescheides, sei es in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, nicht (nachträglich) verändert werden (VwGH 11.12.1990, 90/08/0136; VwGH 24.09.1997, 96/12/0195; VwGH 24.09.1997, 96/12/0195; VwGH 05.04.2004, 2004/10/0020). Die genannte Bestimmung bietet weder eine Handhabe für eine inhaltlich berichtigende oder erklärende Auslegung des Spruchs oder der Begründung eines Bescheides, noch kann auf Grund dieser Gesetzesstelle eine unrichtige rechtliche Beurteilung (unrichtige Gesetzesanwendung bzw. Auslegung des Gesetzes eines richtig angenommenen Sachverhalts oder ein unrichtig angenommener (bestreitbarer) Sachverhalt (VwGH 24.09.1997, 96/12/0195; VwGH 19.11.2002, 2002/12/0140) oder ein Fehler der Beweiswürdigung berichtigt werden. Die Berichtigung eines Bescheides gemäß § 62 Abs. 4 AVG ist also nicht zulässig, wenn dadurch eine Rechtswidrigkeit eines Bescheides beseitigt werden soll. Durch die Berichtigung eines Bescheides darf der Inhalt des berichtigten Bescheides, sei es in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, nicht (nachträglich) verändert werden (VwGH 11.12.1990, 90/08/0136; VwGH 24.09.1997, 96/12/0195; VwGH 24.09.1997, 96/12/0195; VwGH 05.04.2004, 2004/10/0020). Die genannte Bestimmung bietet weder eine Handhabe für eine inhaltlich berichtigende oder erklärende Auslegung des Spruchs oder der Begründung eines Bescheides, noch kann auf Grund dieser Gesetzesstelle eine unrichtige rechtliche Beurteilung (unrichtige Gesetzesanwendung bzw. Auslegung des Gesetzes eines richtig angenommenen Sachverhalts oder ein unrichtig angenommener (bestreitbarer) Sachverhalt

(VwGH 24.09.1997, 96/12/0195; VwGH 19.11.2002, 2002/12/0140) oder ein Fehler der Beweiswürdigung berichtigt werden. Die Berichtigung eines Bescheides gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG ist also nicht zulässig, wenn dadurch eine Rechtswidrigkeit eines Bescheides beseitigt werden soll.

In der Begründung des Bescheides vom 22.08.2017 führt die belangte Behörde aus, dass der AMA im Bescheid vom 26.06.2014 aufgrund eines "Fehlers in der automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage" ein offenkundiger Rechenfehler unterlaufen sei.

Bei den Bescheiden der belangten Behörde zur Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie handelt es sich unzweifelhaft um Bescheide, die automationsunterstützt ausgefertigt werden. Dem Umstand, dass auch im Rahmen einer derartigen Ausfertigung Fehler vorkommen können, wurde im Zuge der Neufassung des § 62 Abs. 4 AVG durch die Novelle BGBl 1982/199 Rechnung getragen. Seither können auch – Schreib- und Rechenfehlern gleichzuhaltende – "offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten" von Amts wegen berichtigt werden. Der im vorliegenden Fall mit Bescheid vom 26.06.2014 falsch ausgewiesene bereits überwiesene Betrag und die in Folge dessen ausgesprochene Nachzahlung stellen eine Unrichtigkeit in der Zugrundelegung des richtigen Auszahlungsbetrages dar. So blieb bei der computergenerierten Erstellung des Bescheidspruches unberücksichtigt, dass dem Beschwerdeführer bereits ein Betrag in Höhe von EUR 3.886,17 überwiesen wurde und sich daraus eine Rückforderung in Höhe von EUR 517,90 ergibt. Dafür, dass der vorliegende Fehler ausschließlich an dem technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage liegt, ergeben sich aus den vorliegenden Akten jedoch keine Anhaltspunkte. Bei den Bescheiden der belangten Behörde zur Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie handelt es sich unzweifelhaft um Bescheide, die automationsunterstützt ausgefertigt werden. Dem Umstand, dass auch im Rahmen einer derartigen Ausfertigung Fehler vorkommen können, wurde im Zuge der Neufassung des Paragraph 62, Absatz 4, AVG durch die Novelle BGBl 1982/199 Rechnung getragen. Seither können auch – Schreib- und Rechenfehlern gleichzuhaltende – "offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten" von Amts wegen berichtigt werden. Der im vorliegenden Fall mit Bescheid vom 26.06.2014 falsch ausgewiesene bereits überwiesene Betrag und die in Folge dessen ausgesprochene Nachzahlung stellen eine Unrichtigkeit in der Zugrundelegung des richtigen Auszahlungsbetrages dar. So blieb bei der computergenerierten Erstellung des Bescheidspruches unberücksichtigt, dass dem Beschwerdeführer bereits ein Betrag in Höhe von EUR 3.886,17 überwiesen wurde und sich daraus eine Rückforderung in Höhe von EUR 517,90 ergibt. Dafür, dass der vorliegende Fehler ausschließlich an dem technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage liegt, ergeben sich aus den vorliegenden Akten jedoch keine Anhaltspunkte.

Zum in der Begründung des angefochtenen Berichtigungsbescheides angeführten Vorliegen eines "Rechenfehlers" ist Folgendes festzuhalten: Mit dem Spruch des Bescheides vom 26.06.2014 wurde eindeutig und unmissverständlich von einem bereits an den Beschwerdeführer überwiesenen Betrag von EUR 2.699,16 ausgegangen und eine Nachzahlung in Höhe von EUR 669,11 ausgesprochen. Dies ergibt sich auch aus der Begründung des Bescheides (vgl. Tabelle "Darstellung Ihrer Zahlung am Bankbeleg in EUR"). Auch in dieser Tabelle wird von einem bereits gewährten Betrag von EUR 2.699,16 ausgegangen und eine Nachzahlung in Höhe von EUR 669,11 ausgewiesen. Zum in der Begründung des angefochtenen Berichtigungsbescheides angeführten Vorliegen eines "Rechenfehlers" ist Folgendes festzuhalten: Mit dem Spruch des Bescheides vom 26.06.2014 wurde eindeutig und unmissverständlich von einem bereits an den Beschwerdeführer überwiesenen Betrag von EUR 2.699,16 ausgegangen und eine Nachzahlung in Höhe von EUR 669,11 ausgesprochen. Dies ergibt sich auch aus der Begründung des Bescheides vergleiche Tabelle "Darstellung Ihrer Zahlung am Bankbeleg in EUR"). Auch in dieser Tabelle wird von einem bereits gewährten Betrag von EUR 2.699,16 ausgegangen und eine Nachzahlung in Höhe von EUR 669,11 ausgewiesen.

Ein Rechenfehler (im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG) liegt nur dann vor, wenn eine rechnerische Operation unrichtig vorgenommen wird. Rechenfehler können meist durch rechnerische Kontrollen festgestellt werden. Beruht der Fehler aber nicht auf der unrichtigen Vornahme einer im Bescheid offen gelegten Rechenoperation, sondern auf unrichtigen Grundannahmen, so liegt kein Rechenfehler in diesem Sinne vor (VwGH 19.11.2002, 2002/12/0140; VwGH 26.05.2010, 2009/08/0249; VwGH 18.12.2014, 2012/07/0233). Ein Rechenfehler (im Sinne des Paragraph 62, Absatz 4, AVG) liegt nur dann vor, wenn eine rechnerische Operation unrichtig vorgenommen wird. Rechenfehler können meist durch rechnerische Kontrollen festgestellt werden. Beruht der Fehler aber nicht auf der unrichtigen Vornahme einer im

Bescheid offen gelegten Rechenoperation, sondern auf unrichtigen Grundannahmen, so liegt kein Rechenfehler in diesem Sinne vor (VwGH 19.11.2002, 2002/12/0140; VwGH 26.05.2010, 2009/08/0249; VwGH 18.12.2014, 2012/07/0233).

Es liegt somit im Beschwerdefall kein Rechenfehler im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor, wie dies aber von der belangten Behörde in der Begründung des Bescheides vom 22.08.2017 angenommen wurde. Vielmehr ist die belangte Behörde von einer unrichtigen Grundannahme im Sachverhalt ausgegangen. Die belangte Behörde ist fälschlicherweise von einem bereits überwiesenen Betrag von EUR 2.699,16 ausgegangen, obwohl bereits ein Betrag in Höhe von EUR 3.886,17 überwiesen worden war.

Auch an der "Offenkundigkeit" der vorliegenden Unrichtigkeit bestehen für das erkennende Gericht im Beschwerdefall Zweifel. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist – wie oben bereits ausgeführt – diese Voraussetzung nur dann gegeben, wenn das Erkennen des Versehens kein längeres Nachdenken und keine Nachschau im Gesetz erfordert, wobei vom Maßstab eines mit der zu behandelnden Materie vertrauten Durchschnittsbetrachters auszugehen ist. Unter einem "Durchschnittsbetrachter" versteht der Verwaltungsgerichtshof eine mit ihrem eigenen Fall vertraute durchschnittliche Verfahrenspartei. Es kann dem Beschwerdeführer, auch wenn er eine mit seinem Fall vertraute durchschnittliche Verfahrenspartei ist, unter den besonderen vorliegenden Umständen des Beschwerdefalles nicht vorgeworfen werden, dass er nunmehr rund sieben Jahre nach der Antragstellung – unter Berücksichtigung der mehrfach ergangenen Zahlungen und Rückforderungen – nicht jede ihm bereits überwiesene Summe für jedes Antragsjahr leicht feststellen kann. Die letztlich tatsächlich überwiesene Summe ist im Beschwerdefall nicht einfach zu eruieren. Es liegen dem erkennenden Gericht – abgesehen vom gegenständlichen Antragsjahr – auch die Akten der Antragsjahre 2008 und 2009 zur Entscheidung vor. Auch in diesen beiden Antragsjahren wurden im gegenständlich relevanten Zeitraum mehrere Bescheide erlassen und in fast allen Bescheiden wurde von der belangten Behörde die Summe der bereits überwiesenen Betriebsprämien verändert. Es kann dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden, dass er sich in dem Konvolut an Bescheiden, welches für mehrere Antragsjahre vorliegt, derart gut auskennt, dass er – ohne längeres Nachdenken und ohne Nachschau – ersehen kann, welche Summe ihm für das Antragsjahr letztlich bereits tatsächlich überwiesen wurde. Der Beschwerdeführer konnte sich somit auf die Richtigkeit des von der Agrarmarkt Austria im Bescheid vom 26.06.2014 ausgewiesenen, rechtskräftig festgestellten und bereits überwiesenen Betrages (und die daraus folgende Nachzahlung) verlassen. Es liegt daher unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Beschwerdefalles keine offenkundige Unrichtigkeit vor.

Allein schon aus diesen Gründen war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Berichtigungsbescheid vom 22.08.2017 aufzuheben.

Abgesehen davon, dass im vorliegenden Fall kein offenkundiger Rechenfehler, der aufgrund eines Fehlers in der automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage unterlaufen ist, vorliegt, ist eine Berichtigung im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG überall dort ausgeschlossen, wo sie eine nachträgliche Änderung des Spruchinhaltes des berichtigten Bescheides oder die Sanierung eines unterlaufenen Begründungsmangels bewirkt (VwGH 27.04.2000, 98/06/0149; VwGH 01.06.2006, 2005/07/0111; VwGH 23.10.2017, Ra 2017/17/0330). Im Beschwerdefall wurde mit dem bekämpften Abänderungsbescheid vom 22.08.2017 der Inhalt des Spruchs des berichtigten Bescheides verändert. Die belangte Behörde ging im berichtigten Bescheid von einem bereits überwiesenen Betrag von EUR 2.699,16 aus, es sollte eine Nachzahlung in Höhe von EUR 669,11 erfolgen. Mit dem Berichtigungsbescheid wurde hingegen von einem bereits überwiesenen Betrag von EUR 3.886,17 und von einer Rückforderung von EUR 517,90 ausgegangen. Da im Bescheid vom 26.06.2014 noch eine Nachzahlung ausgesprochen worden war und erst im Berichtigungsbescheid vom 22.08.2017 von einer Rückzahlung ausgegangen wurde, kann kein Zweifel daran bestehen, dass mit dem angefochtenen Bescheid eine Änderung des normativen Gehalts des Spruchinhaltes des vermeintlich bloß berichtigten früheren Bescheides erfolgt ist. Abgesehen davon, dass im vorliegenden Fall kein offenkundiger Rechenfehler, der aufgrund eines Fehlers in der automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage unterlaufen ist, vorliegt, ist eine Berichtigung im Sinne des Paragraph 62, Absatz 4, AVG überall dort ausgeschlossen, wo sie eine nachträgliche Änderung des Spruchinhaltes des berichtigten Bescheides oder die Sanierung eines unterlaufenen Begründungsmangels bewirkt (VwGH 27.04.2000, 98/06/0149; VwGH 01.06.2006, 2005/07/0111; VwGH 23.10.2017, Ra 2017/17/0330). Im Beschwerdefall wurde mit dem bekämpften Abänderungsbescheid vom 22.08.2017 der Inhalt des Spruchs des berichtigten Bescheides verändert. Die belangte Behörde ging im berichtigten Bescheid von einem bereits überwiesenen Betrag von EUR 2.699,16 aus, es sollte eine Nachzahlung in Höhe von EUR 669,11 erfolgen. Mit dem

Berichtigungsbescheid wurde hingegen von einem bereits überwiesenen Betrag von EUR 3.886,17 und von einer Rückforderung von EUR 517,90 ausgegangen. Da im Bescheid vom 26.06.2014 noch eine Nachzahlung ausgesprochen worden war und erst im Berichtigungsbescheid vom 22.08.2017 von einer Rückzahlung ausgegangen wurde, kann kein Zweifel daran bestehen, dass mit dem angefochtenen Bescheid eine Änderung des normativen Gehalts des Spruchinhaltes des vermeintlich bloß berichtigten früheren Bescheides erfolgt ist.

Da die belangte Behörde somit eine Abänderung des Bescheides vom 26.06.2014 vorgenommen hat, für die 62 Abs. 4 AVG keine Deckung bietet, war spruchgemäß zu entscheiden. Da die belangte Behörde somit eine Abänderung des Bescheides vom 26.06.2014 vorgenommen hat, für die Paragraph 62, Absatz 4, AVG keine Deckung bietet, war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 (MRK), noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung des EGMR und des Verfassungsgerichtshofes kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn die Tatfrage unumstritten und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn die Sache keine besondere Komplexität aufweist (VfSlg 18.994/2010, VfSlg 19.632/2012). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der Beweismittelwürdigung auftreten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (VwGH 26.04.2016, Ra 2016/03/0038 mwN). Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, (MRK), noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung des EGMR und des Verfassungsgerichtshofes kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn die Tatfrage unumstritten und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn die Sache keine besondere Komplexität aufweist (VfSlg 18.994 aus 2010,, VfSlg 19.632 aus 2012,). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der Beweismittelwürdigung auftreten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (VwGH 26.04.2016, Ra 2016/03/0038 mwN).

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gegenständlich abgesehen werden, da das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft und die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten wurden. Das Gericht konnte so aufgrund des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK oder Art. 47 GRC bedeutet hätte (VwGH 20.03.2014, 2013/07/0146). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gegenständlich abgesehen werden, da das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft und die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten wurden. Das Gericht konnte so aufgrund des schriftlichen Vorbringens entscheiden, ohne dass dies eine Verletzung von Artikel 6, Absatz eins, MRK oder Artikel 47, GRC bedeutet hätte (VwGH 20.03.2014, 2013/07/0146).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des VwGH (siehe die zu Punkt A angeführte Rechtsprechung des VwGH zu den in der Beschwerde angesprochenen Punkten). Die

Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des VwGH (siehe die zu Punkt A angeführte Rechtsprechung des VwGH zu den in der Beschwerde angesprochenen Punkten).

Schlagworte

Behebung der Entscheidung, Berechnung, Berichtigung, Berichtigungsbescheid, Bescheidabänderung, Bescheidberichtigung, Beschwerdevereinscheidung, Direktzahlung, einheitliche Betriebsprämie, ersatzlose Behebung, Flächenabweichung, Kontrolle, Kürzung, Mehrfachantrag-Flächen, Neuberechnung, offenkundige Unrichtigkeit, Offensichtlichkeit, Prämienverährung, Rechenfehler, Rückforderung, Verschulden, Versehen, Vorlageantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W133.2172842.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at